

Studienordnung
für den Integrativen Studiengang Linguistik
im Masterstudium der Philosophischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 31.03.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. 03. 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zulassung	2
§ 3	Studienvoraussetzungen	2
§ 4	Studienbeginn	2
§ 5	Studiendauer und Umfang des Studiums	2
§ 6	Allgemeine Zielsetzung des Studiums	2
§ 7	Aufbau und Inhalte des Studiums.....	3
§ 8	Lehrveranstaltungsarten	4
§ 9	Teamprojekt.....	4
§ 10	Auslandsaufenthalt	4
§ 11	Beteiligungsnachweise	5
§ 12	Masterprüfung	5
§ 13	Abschlussprüfungen	5
§ 14	Masterarbeit.....	5
§ 15	Kreditpunkte	6
§ 16	Studienberatung.....	6
§ 17	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 18	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	7

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Masterstudium im Fach Linguistik auf der Grundlage der Masterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.12.2005.

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zum Masterstudium im Fach Linguistik ist in der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung zu Masterstudiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(2) Gute Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache (einschließlich Deutsch für Zweitsprachler) werden vorausgesetzt bzw. müssen vor Beginn des Studiums in hinreichendem Umfang erworben werden.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zu Beginn des Wintersemesters oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5 Studiendauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt einschließlich der Masterprüfung 2 Studienjahre (4 Semester).

(2) Der Masterstudiengang umfasst 36 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 6 Allgemeine Zielsetzung des Studiums

Der forschungsorientierte Masterstudiengang Linguistik baut auf den im Integrativen Bachelorstudiengang Linguistik erworbenen methodischen und theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf. Er führt an die aktuelle Forschung heran und schafft die Voraussetzungen für selbständige wissenschaftliche Arbeit. Mit der Erweiterung der allgemeinen Fachkenntnisse geht eine doppelte Spezialisierung einher: die Entwicklung eines Spezialgebiets innerhalb der Linguistik und die konzentrierte Beschäftigung mit der Linguistik einer ausgewählten Sprache. Flankierend zum eigentlichen Fachstudium verbessern die Studierenden ihre Fertigkeiten in einer Fremdsprache, in der sie bereits gute bis sehr gute Kenntnisse mitbringen. Durch das Teamprojekt werden die Studierenden in Techniken des Hochschulunterrichts und allgemein zur Teamarbeit ausgebildet.

§ 7

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Die Studieninhalte des Masterstudiengangs Linguistik sind in sechs Module gegliedert. In fünf der sechs Module werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Jedes dieser Module besteht aus Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 bis 6 SWS. Das Teamprojekt bildet ein sechstes Modul; es umfasst unter anderem die Abhaltung eines Tutoriums im Umfang von 2 SWS. In jedem Modul außer dem Teamprojekt wird eine Abschlussprüfung abgelegt.

(2) Übersicht:

- MS1 Mastermodul „Sprachpraxis“ (6 SWS)
fortgeschrittene Sprachpraxis in Englisch, Deutsch als Fremdsprache, Französisch, Italienisch, Spanisch oder anderen Sprachen nach Absprache. Für die Sprache Englisch ist MS1 das Sprachpraxismodul im Masterstudiengang Englisch; für die romanischen Sprachen ist MS1 identisch mit dem Mastermodul Sprachpraxis in der ersten oder zweiten romanischen Sprache.
- MS2 Mastermodul „Einzelsprache: Linguistik“ (6 SWS)
2 Aufbauseminare/Masterseminare/Vorlesungen sowie 1 weiteres Masterseminar, alle zur Linguistik einer bestimmten Sprache, z.B. Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch oder auch anderer Sprachen nach Absprache.
- ML1 Mastermodul „Kernbereiche der Linguistik“ (4 SWS)
1 Aufbauseminare/Masterseminare/Vorlesungen sowie 1 weiteres Masterseminar zu den Bereichen Phonetik und Phonologie, Morphologie und Syntax, Semantik und Pragmatik, sofern diese Bereiche nicht Gegenstand der Spezialisierung in Modul ML3 sind.
- ML2 Mastermodul „Interdisziplinäre Bereiche der Linguistik“ (6 SWS)
2 Aufbauseminare/Masterseminare/Vorlesungen sowie 1 weiteres Masterseminar zu den Bereichen Sprachliche Diversität, Psycho- und Neurolinguistik, Computerlinguistik und Sprachtechnologie, Historische Linguistik, sofern diese Bereiche nicht Gegenstand der Spezialisierung in Modul ML3 sind.
- ML3 Mastermodul „Spezialgebiet (1)“ (4 SWS)
2 Aufbauseminare/Masterseminare/Vorlesungen zu einem der Gebiete Phonetik und Phonologie, Morphologie und Syntax, Semantik, Sprachliche Diversität, Psycho- und Neurolinguistik, Computerlinguistik und Sprachtechnologie, Historische Linguistik. Nach Maßgabe des zur Verfügung stehen Lehrangebots können Veranstaltungen zu weniger oder auch mehr als den genannten Gebieten angeboten werden.
- ML4 Mastermodul „Spezialgebiet (2)“ (4 SWS)
2 Masterseminare, darunter ein Forschungsseminar, zu demselben Gebiet wie ML3.
- MT Mastermodul „Teamprojekt Tutorium“
In dem Teamprojekt hält ein Team von Masterstudierenden gemeinsam ein Tutorium von 2 SWS zu einem der Kurse in den Bachelorstudiengängen Linguistik ab. Dazu gehört der Besuch der zugehörigen Lehrveranstaltung und eines 2 SWS umfassenden Projektseminars. Das Team dokumentiert und präsentiert seine Arbeit in Form einer Projektarbeit.

- (3) Die Module MS1, MS2, ML1 und ML3 sollten im ersten Studienjahr studiert werden, die Module MT und ML4 im zweiten.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

- (1) *Vorlesungen* behandeln Gegenstandsbereiche größeren Umfangs unter Darstellung der jeweiligen Forschungslage sowie der unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung. Sie erschließen den Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich und eröffnen ihnen die eigenständige Vertiefung der Kenntnisse. Sie rechnen sich dem Masterstudium oder der Aufbauphase des Bachelorstudiums zu.
- (2) *Masterseminare* dienen dem forschungsorientierten Lernen. Sie vertiefen wissenschaftliche und methodische Probleme des Faches anhand ausgewählter Teilgebiete und fördern die selbständige Anwendung und den Transfer der in den Basismodulen des Bachelorstudiums erworbenen Fähigkeiten.
- (3) *Projektseminare* gehören zum Teamprojekt. Ihre Funktion ist in § 9 beschrieben.
- (4) *Aufbauseminare* sind Seminare aus der Aufbauphase des Bachelorstudiums.
- (5) *Sprachkurse* dienen dem Erwerb praktischer Fähigkeiten in einer Fremdsprache.

§ 9

Teamprojekt

- (1) Als Teamprojekt wird das Modul MT absolviert. Eine Gruppe von in der Regel drei bis fünf Studierenden entwickelt in Abstimmung mit der oder dem Lehrenden eines der Kurse in den Bachelorstudiengängen Linguistik oder Ergänzungsfach Linguistik (darunter die Kurse in den Modulen B4, A1a/E, A2a/E, A3a/E, A4a/E, A5a/E) die Konzeption zu einem Tutorium zu diesem Kurs, einschließlich der Hausaufgaben oder ähnlicher Leistungen der Teilnehmenden. Jedes Mitglied des Teams führt nach der gemeinsamen Konzeption ein eigenes Tutorium durch, wozu auch die Vorbesprechung, Korrektur und Nachbesprechung der Hausaufgaben und anderen Studienleistungen der Teilnehmenden am Tutorium gehören. Das Tutorium im Umfang von 2 SWS erstreckt sich über ein gesamtes Semester.
- (2) Die Mitglieder des Teams sollen anhand eines solchen Projektes lernen, Inhalte und Methoden ihres Faches an Studierende der Bachelorstufe zu vermitteln, und die Vermittlung im Team gemeinsam konzipieren, reflektieren, auswerten, dokumentieren und präsentieren.
- (3) Konzeption und Durchführung des Teamprojekts werden von dem Team in Form einer Projektarbeit dokumentiert und präsentiert. Die mündliche und schriftliche Präsentation erfolgt im nächsten Semester, spätestens bis einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit.
- (4) Mit dem Teamprojekt ist die Betreuungsleistung gemäß §18 der Masterprüfungsordnung abgegolten.

§ 10

Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt wird empfohlen. Hierfür stellt die Heinrich-Heine-Universität ein vom Institut für Sprache und Information betreutes Netzwerk an Erasmus/Sokrates-Programmen und bilateralen Abkommen zur Verfügung. Zu den Möglichkeiten der Realisierung eines Auslandsstudiums informieren die Studienberaterinnen und Studienberater des Instituts für Sprache und Information in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Auslandsamt.

§ 11 Beteiligungsnachweise

- (1) Die aktive und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung bestanden, entfällt damit der Beteiligungsnachweis.
- (2) Voraussetzung für die Ausstellung eines Beteiligungsnachweises ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität (z. B. Hausaufgaben, Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher Test, Vorbereitung einer Sitzung). Diese Einzelaktivität muss bestimmten qualitativen und quantitativen Mindestanforderungen genügen. Einzelheiten werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

§ 12 Masterprüfung

Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie umfasst neben der Masterarbeit sieben Abschlussprüfungen zu den Modulen.

§ 13 Abschlussprüfungen

- (1) Die Abschlussprüfungen stehen in thematischem Zusammenhang mit den Studieninhalten des jeweiligen Moduls. Sie werden in Form einer Klausur, mündlichen Prüfung, Studien- oder Hausarbeit des Moduls bzw. in Form einer Projektdokumentation und -präsentation zum Teamprojekt abgelegt. Abschlussprüfungen in Form eines wissenschaftlichen Vortrags mit Diskussion werden in einem modulübergreifenden Kolloquium abgehalten; für diese Abschlussprüfung ist die regelmäßige Teilnahme an dem Kolloquium verbindlich. Die nach §12 für einen Beteiligungsnachweis erforderlichen Leistungen zu einer Lehrveranstaltung können ganz oder teilweise als Voraussetzung für die Abschlussprüfung in dieser Lehrveranstaltung gefordert werden. Einzelheiten werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (2) Im Masterstudiengang werden folgende Abschlussprüfungen abgelegt.
 - 1 Abschlussprüfung im Modul MS1 nach den Regelungen der anbietenden Fächer.
 - 1 Abschlussprüfung im Modul MS2 zu einem Masterseminar.
 - 1 Abschlussprüfung im Modul ML1 zu einem Masterseminar.
 - 1 Abschlussprüfung im Modul ML2 zu einem Masterseminar.
 - 1 Abschlussprüfung im Modul ML3 in Form einer Hausarbeit.
 - 1 Abschlussprüfung im Modul ML4 in Form eines wissenschaftlichen Vortrags.

§ 14 Masterarbeit

Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung aus den Spezialisierungsmodulen ML3 und ML4. Voraussetzung für die Meldung zur Masterarbeit ist die Vorlage der Bescheinigungen über die bestandenen Abschlussprüfungen in den Modulen ML3 und ML4. Näheres zur Masterarbeit ist in §19 der Masterprüfungsordnung geregelt.

§ 15 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte (Credit Points = CP) bewerten Studienleistungen nach ihrem jeweiligen Arbeitsaufwand. Für zwei durch einen Beteiligungsnachweis nachgewiesene SWS im Modul MS1 werden zwei Kreditpunkte vergeben. In die Lehrveranstaltungen in den anderen Modulen werden für zwei durch Beteiligungsnachweis nachgewiesene SWS drei CP angerechnet. Abschlussprüfung werden mit 4 (MS1), 6 CP (MS2, ML1, ML2) bzw. 8 CP (ML3) bewertet. Für das Teamprojekt werden 16 CP und für die Masterarbeit 24 CP vergeben.

(2) Übersicht:

- Modul MS1 (6 SWS, 1 AP à 4 CP)	10 CP
- Modul MS2 (6 SWS, 1 AP à 6 CP)	15 CP
- Modul ML1 (4 SWS, 1 AP à 6 CP)	12 CP
- Modul ML2 (6 SWS, 1 AP à 6 CP)	15 CP
- Modul ML3 (4 SWS, 1 AP à 8 AP)	14 CP
- Modul ML4 (4 SWS, 1 AP à 8 AP)	14 CP
- Modul MT Teamprojekt	16 CP
- Masterarbeit	24 CP
Summe	120 CP

(3) Bis zu 30 CP dürfen in Lehrveranstaltungen erworben werden, die auch zum Bachelorstudium gehören (Aufbau Seminare und Vorlesungen). Studienleistungen des gleichen oder ähnlichen Inhalts, die bereits im Bachelorstudium angerechnet wurden, können im Masterstudium nicht erneut angerechnet werden.

§ 16 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Masterstudiengang Linguistik erfolgt durch Lehrende des Instituts für Sprache und Information sowie die Lehrenden anderer Fächer, soweit deren Lehrveranstaltungen betroffen sind. Die Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Der Studienverlauf soll mindestens einmal pro Semester mit einem Fachstudienberater abgesprochen werden.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der allgemeinen Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

(3) Im Rahmen des Mentorenprogramms der Heinrich-Heine-Universität beraten die Lehrenden des Faches die Studierenden durch Gruppengespräche, die mindestens einmal pro Semester stattfinden.

§ 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester erfolgt durch die Beauftragten des Instituts für Sprache und Information sowie durch die Beauftragten der anderen beteiligten Fächer, soweit deren Lehrveranstaltungen

betroffen sind, auf der Basis der Masterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.12.2005.

§ 18

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ein Masterstudium zum Wintersemester 2004/05 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates des Philosophischen Fakultät vom 18. 01. 2005, 22.06.2005 und 29.03.2006.

Düsseldorf, den 31.03.2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Studienplan Integrativer Masterstudiengang Linguistik

Sem	Sprachpraxis	Linguistik Einzelsprache	Kerngebiete der Linguistik	Interdisziplin. Gebiete der Linguistik	Spezialgebiet	CP	AP	SWS
I	MS1 Sprachkurs Sprachkurs 4 CP	MS2 AS/VL/MS <u>AS/VL/MS</u> 6 + 6 CP	ML1 AS/VL/MS 3 CP		ML3 <u>AS/VL/MS</u> 3 + 8 CP	30	2	12
II	<u>Sprachkurs</u> 2 + 4 CP	AS/VL/MS 3 CP	<u>AS/VL/MS</u> 3 + 6 CP	ML2 <u>AS/VL/MS</u> 3 + 6 CP	AS/VL/MS 3 CP	30	3	10
III	MT Teamprojekt Tutorium 4 + 12 CP			AS/VL/MS 3 CP	ML4 <u>MS</u> 3 + 8 CP	30	1	10
IV	Masterarbeit 24 CP			AS/VL/MS 3 CP	MS 3 CP	30	-	4

Erläuterungen:

- AP = Abschlussprüfung, AS = Aufbauseminar (aus Bachelorstudiengang), VL = Vorlesung (aus Bachelor- oder Masterstudiengang), MS = Masterseminar
CP = Kreditpunkte, SWS = Semesterwochenstunden
- Maximal 30 CP dürfen durch die Beteiligung an und Prüfungen zu Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorangebot erworben werden
- In den unterstrichenen Veranstaltungen werden Abschlussprüfungen abgelegt. Zum Beispiel bedeutet ‚3 + 6 CP‘: 3 CP für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung und 6 CP für die Abschlussprüfung dazu.